



groupe 

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE WÄRMELIEFERUNG (BGB-W)

Groupe E Celsius AG

Route de Chantemerle 1 | www.groupe-e.ch | T. 026 352 68 00
1763 Granges-Paccot | info@celsius.ch

1. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden BGB legen die Regeln fest, die für die Wärmelieferung (Heizenergie) an die Kunden durch Groupe E Celsius, über ein Wärmenetz oder mittels der beim Kunden erstellten technischen Anlagen von Groupe E Celsius, gelten.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Groupe E Celsius richtet sich nach den vorliegenden BGB sowie den:

- a. Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss und die Nutzung von Wärmenetzen der Groupe E Celsius\$ (AGB-ANW), wenn die Energie über ein Wärmenetz geliefert wird;
- b. Allgemeinen Geschäftsbedingungen für technische Wärmeerzeugungsanlagen (AGB-TWA), wenn die Wärme von Groupe E Celsius über technische Anlagen ausserhalb eines Wärmenetzes geliefert wird.

Zudem wird mit dem Kunden in der Regel ein Einzelvertrag vereinbart.

Abweichungen von diesen BGB und/oder gegebenenfalls vom Einzelvertrag sind schriftlich mit Groupe E Celsius zu vereinbaren.

2. FÜR DIE WÄRMELIEFERUNG ERFORDERLICHE ANLAGEN

Die dem Kunden über ein Wärmenetz oder technische Anlagen gelieferte Wärme erfordert die Nutzung der Infrastruktur des Kunden sowie ein Gerät zur Messung des Wärmeverbrauchs. Diese Anlagen und Geräte müssen den von Groupe E Celsius gemäss dem Stand der Technik festgelegten Anforderungen entsprechen. Überdies hat ihre Nutzung entsprechend der Leistung, für die sie realisiert werden, unter Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen sowie der in der Schweiz geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen.

3. MODALITÄTEN DER WÄRMELIEFERUNG

Die Wärmeverteilung erfolgt mit einem Wärmeträgermittel, das eine ausreichende Temperatur für Heizung und sanitäres Warmwasser sicherstellt. Die Dimensionierung der Anlagen wird in Übereinstimmung mit den anwendbaren Normen (insbesondere SIA-Normen) auf der Grundlage der unter der Verantwortung des Kunden übermittelten Angaben

berechnet, um die gesamte vereinbarte Leistung zu erbringen.

Groupe E Celsius gewährleistet die Wärmelieferung im Rahmen der Anschlussleistung und gemäss den allgemeinen und individuellen Vertragsbedingungen. Die Wärmelieferung für sanitäres Warmwasser ist das ganze Jahr über gewährleistet.

Groupe E Celsius trifft alle erforderlichen technischen Massnahmen, um die Lieferleistung für den Kunden im vereinbarten Rahmen zu halten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen Wärmebedarf, der die gemäss der vereinbarten Anschlussleistung oder den technischen Anlagen verfügbare Maximalkapazität übersteigt.

Groupe E Celsius kann, wenn es die Situation erfordert, vorübergehend eine provisorische Anlage zur Erzeugung und Lieferung von Wärmeenergie an den Kunden nutzen (Bsp.: einen mobilen Heizkessel). Der Kunde hat Groupe E Celsius, sofern die Bedingungen dies erlauben, auf seiner Parzelle kostenlos einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem die erforderliche Anlage untergebracht werden kann.

4. VERGÜTUNG DER WÄRMELIEFERUNG

4.1 Finanzielle Bedingungen

Die Groupe E Celsius vom Kunden geschuldete Vergütung wird im Einzelvertrag festgelegt. In Ermangelung eines solchen Vertrages behält sich Groupe E Celsius ausnahmsweise das Recht vor, dem Kunden die Maximalleistung seiner Anlage in Rechnung zu stellen und den Verbrauch gemäss den für folgende Leistungen geltenden Tarifen in Rechnung zu stellen:

- a. die Nutzung des Wärmenetzes, wenn die Wärme über ein Wärmenetz geliefert wird;
- b. die Nutzung von technischen Anlagen, wenn die Wärme ausserhalb eines Wärmenetzes geliefert wird.

Die Groupe E Celsius geschuldete Vergütung deckt die Kosten für die Produktion (Brennstoff, Bau, Unterhalt und Wartung der Infrastrukturen [Produktionsanlage, Leitungen, Unterstation usw.]) sowie für die Lieferung der gemäss Messdaten verbrauchten Wärme. Sie setzt sich zusammen aus:

- **Leistungstarif**, festgelegt nach der vereinbarten Leistung, in Franken/kW und
- **Wärmetarif**, richtet sich nach der Menge der bezogenen Wärmeenergie, in Rp./kWh festgelegt.

Die angegebenen Tarife verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer und sonstige Gebühren. Die fakturierten Beträge können zusätzlich die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung am Ort des Anschlusses oder für den Kunden geltenden Abgaben oder Steuern (CO₂- Abgabe, Energieabgabe oder andere Abgaben oder Steuern) enthalten. Es obliegt dem Kunden, allfällige bei der Fakturierung zu berücksichtigende Ausnahmen zu seinen Gunsten zu begründen.

Die Tarife für die Wärmelieferung werden jährlich festgelegt. Bei einem indexierten Wärmetarif wendet Groupe E Celsius vierteljährlich die Indexierung auf den Preis der Komponenten gemäss den im Einzelvertrag vorgesehenen Tarifbedingungen an.

4.2 Messung der gelieferten Wärme

Die dem Kunden gelieferte Wärme, auch für sanitäres Warmwasser, ist mit einem Messgerät (Zähler und/oder Temperatursonde) zu messen. Das Gerät ist Teil des Wärmenetzes oder der technischen Anlagen. Es wird beim Kunden installiert und muss für Groupe E Celsius jederzeit zugänglich sein. Der Kunde gewährt Groupe E Celsius das entsprechende Zugangsrecht. Das Messgerät muss kalibriert sein und einem Modell entsprechen, das von der für das Messwesen zuständigen amtlichen Stelle in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zugelassen ist.

Der Kunde kann Groupe E Celsius jederzeit um Überprüfung des Messgeräts ersuchen. Die Kosten für die Überprüfung gehen zu Lasten des Kunden, wenn die Messung korrekt ist (Toleranz von Messfehlern von bis zu 5 %), andernfalls zu Lasten von Groupe E Celsius.

Ungenauere oder fehlerhafte Geräte werden auf Kosten von Groupe E Celsius durch geeichte und konforme Geräte ersetzt.

Bei unberechtigter oder unrechtmässiger Manipulation eines Messgeräts der Kundeninfrastruktur oder des Wärmenetzes gehen die Reparaturkosten zulasten des Verursachers. Groupe E Celsius behält sich das Recht vor, gegen den Verursacher der Manipulation rechtliche Schritte einzuleiten.

Sollte sich ein Messgerät als ungenau herausstellen, erfolgt die Fakturierung für die während des fehlerhaften Messzeitraums gelieferte Wärmemenge anhand des Mittelwerts der Bezüge der beiden Jahre vor der Fehlmessung. Dieser Mittelwert wird durch Berücksichtigung der Heizgradtage innerhalb des fehlerhaften Messzeitraums gewichtet.

Falls das System der Datenübertragung an Groupe E Celsius nicht verfügbar ist (nicht installiert oder ausgefallen), hat der Kunde auf Anfrage von Groupe E Celsius die Datenabnahme auf den Messgeräten und die exakte Weitergabe des Zählerstands an Groupe E Celsius selber vorzunehmen.

Bis zur Ausstellung einer definitiven Rechnung nach den genannten Vorgaben erstellt Groupe E Celsius eine provisorische Rechnung auf der Grundlage der Verbrauchswerte, die während einer früheren und dem Zeitraum der fehlerhaften Messung oder Unterbrechung gleichwertigen Vergleichsperiode gemessen wurden.

5. VERFAHREN BEI UNTERBRECHUNG DER WÄRMELIEFERUNG

5.1 Störungen

Bei Auftreten einer Störung benachrichtigt jede Partei die andere unverzüglich, auch wenn die Ursache der Störung nicht ermittelt werden kann. Jede Partei hat anschliessend unverzüglich und auf ihre Kosten abzuklären, ob die Störungsursache in jenem Teil der Anlage liegt, der sich in ihrem Eigentum oder Besitz befindet und/oder für dessen Unterhalt sie selbst oder über Dritte verantwortlich ist.

Unterlässt es der Kunde, Groupe E Celsius die Störung zu melden und/oder die Ursache der Störung in seiner Anlage abzuklären, so trägt er die alleinige Verantwortung für sämtliche durch die Verzögerung entstandenen Schäden.

Bei Störungen in den sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen hat Groupe E Celsius auf ihre Kosten Herkunft und Ursache der Störung abzuklären, den Kunden zu benachrichtigen und die Lieferung entsprechend der Ursache der Störung schnellstmöglich wieder aufzunehmen.

Nachdem Groupe E Celsius die Situation analysiert und die notwendigen Schritte zur Sicherstellung oder gegebenenfalls zur Wiederaufnahme der Wärmeproduktion festgelegt hat, verpflichtet sich Groupe E Celsius, die erforderlichen Massnahmen so rasch wie möglich umzusetzen.

5.2 Interventionszeiten

Nach Erhalt der Meldung des Kunden nimmt Groupe E Celsius eine erste Analyse des gemeldeten Falles vor und begibt sich, sofern die Situation dies erfordert, innerhalb folgender Fristen gemäss den Verfügbarkeiten des erforderlichen Personals vor Ort:

- in dringenden Fällen innerhalb von zwei Stunden nach Eingang der Anfrage des Kunden (24/7), vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt;
- in den übrigen Fällen innerhalb von drei Stunden nach Eingang der Anfrage des Kunden, sofern diese an einem Werktag und zu den üblichen Geschäftszeiten übermittelt wurde. Wird die Anfrage des Kunden ausserhalb der Werktage oder Geschäftszeiten gestellt, erfolgt die Intervention während der darauffolgenden Geschäftszeiten.

5.3 Geplante Unterbrechung

Im Falle von Arbeiten oder aus Gründen der Versorgungssicherheit oder der Sicherheit der Infrastrukturen kann Groupe E Celsius die Wärmelieferung vorübergehend unterbrechen.

Groupe E Celsius hat den Kunden nach Möglichkeit 48 Stunden im Voraus über eine Unterbrechung zu informieren.

5.4 Nicht geplante Unterbrechung

Machen die Umstände eine sofortige Unterbrechung der Wärmelieferung nötig (Notstopp), informiert Groupe E Celsius den Kunden und sorgt dafür, dass die Wärmelieferung so schnell wie möglich wieder aufgenommen wird.

5.5 Haftung

Groupe E Celsius kann nicht haftbar gemacht werden für Lieferunterbrechungen oder -verzögerungen, die ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit ihrerseits oder aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen entstehen, wie unvorhergesehene administrative Fristverlängerungen, Schwierigkeiten bei der Abstimmung mit anderen Unternehmen, schlechte Witterungsbedingungen oder Fälle höherer Gewalt.

5.6 Beauftragung von Subunternehmern

Groupe E Celsius kann in eigener Verantwortung bestimmte Arbeiten in Zusammenhang mit dem Wärmeliefervertrag an Dritte weitergeben.

6. FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG

6.1 Fakturierung

Die Rechnungen der Groupe E Celsius werden in regelmässigen Abständen (in der Regel vierteljährlich) ausgestellt und enthalten die Preise für die Leistungen und/oder Dienstleistungen anteilig für die Rechnungsperiode.

6.2 Widerspruch und Annahme der Rechnung

Der Kunde hat die ihm zugesandten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Ist er mit den fakturierten Beträgen nicht einverstanden, so hat er innert 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung schriftlich Widerspruch zu erheben. Ohne fristgerecht erhobenen Widerspruch des Kunden gilt die Rechnung als stillschweigend akzeptiert.

Bei Beanstandungen der Wärmemessung ist der vorstehende Artikel 4.2 anwendbar und der Kunde ist nicht berechtigt, die Bezahlung der fakturierten Beträge und die Akontozahlungen zu verweigern.

6.3 Verrechnungsverbot

Der Kunde verzichtet darauf, allfällige Forderungen, die er gegenüber Groupe E Celsius hat, mit Rechnungen von Groupe E Celsius zu verrechnen.

6.4 Folgen bei Zahlungsverzug

Nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist können dem Kunden verzugsbedingte Zusatzkosten (Erinnerungs-, Mahn- und Inkassogebühren) von CHF 30.- pro Mahnung sowie Verzugszinsen von 5 % pro Jahr in Rechnung gestellt werden.

Nach Mahnung und Ansetzung einer letzten schriftlich mitgeteilten Frist ist Groupe E Celsius berechtigt, ihre Lieferung zu unterbrechen, wenn der Kunde die Rechnungen nicht gemäss den vertraglichen Anforderungen bezahlt und/oder wenn er im Falle von Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit keine ausreichenden Sicherheiten für die Zahlung der zu erbringenden Leistungen leistet.

Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zum Schutz seiner Infrastruktur und zur

Vermeidung von Schäden im Falle einer Unterbrechung der Lieferung durch Groupe E Celsius zu treffen.

Die Wiederaufnahme der Wärmelieferung kann erst nach Bezahlung der ausstehenden Rechnungen und nötigenfalls nach Hinterlegung ausreichender Sicherheiten erfolgen. Die diesbezüglichen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Vorbehaltlich der Einhaltung der oben genannten Bestimmungen lehnt Groupe E Celsius jegliche Haftung für direkte oder indirekte Sachschäden oder wirtschaftliche Nachteile ab, die dem Kunden entstehen könnten.

7. BEGINN UND ENDE DES VERTRAGES

Die Vertragsbeziehungen mit Groupe E Celsius beginnen an dem im Einzelvertrag festgelegten Datum oder, in Ermangelung einer solchen Angabe, zum Zeitpunkt des Beginns der Wärmelieferung. Groupe E Celsius und der Kunde sind für eine Mindestdauer von zwölf (12) Monaten ab Beginn des Vertragsverhältnisses gebunden.

Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis erstmals nach Ablauf des Einzelvertrages gemäss den darin festgelegten Bedingungen oder, in Ermangelung einer solchen Regelung, durch Kündigung des Vertrages und Mitteilung seiner Kündigungsabsicht zu beenden. **Die Kündigung hat schriftlich (per Einschreiben oder auf andere von Groupe E Celsius zugelassene Weise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreissig (30) Tagen zu erfolgen, wobei die Kündigung auf den darauffolgenden 30. Juni wirksam wird.** Erfolgt keine solche Kündigung, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um zwölf (12) Monate.

Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse der angeschlossenen Liegenschaft hat der Kunde seine Rechte und Pflichten gegenüber Groupe E Celsius auf den neuen Eigentümer zu übertragen, der zu deren Übernahme verpflichtet wird. Zudem hat er alle jeweils notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Andernfalls hat der Kunde sämtliche der Groupe E Celsius entstandenen Schäden, einschliesslich des entgangenen Gewinns, vollumfänglich zu ersetzen.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden vor der Ausführung des geplanten Anschlusses oder vor dem Beginn der Wärmelieferung aus Gründen, die Groupe E Celsius nicht zu vertreten hat, hat der Kunde Groupe E Celsius für die im Hinblick auf die Lieferung bereits investierten Kosten zu entschädigen und gegebenenfalls auch für den entstandenen finanziellen Schaden aufzukommen.

Die im Einzelvertrag vorgesehene Dauer sowie abweichende Kündigungsmodalitäten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser BGB laufen die unter den bisherigen AGB bestehenden oder erneuerten Vertragsverhältnisse bis zu ihrem ordentlichen Vertragsende weiter und werden, sofern sie nicht gekündigt werden, gemäss Art. 7 der

vorliegenden BGB für eine Dauer von zwölf (12) Monaten erneuert.

Mit der Unterzeichnung seines Vertrages oder der Annahme der von Groupe E Celsius erbrachten Leistung erklärt der Kunde, dass er die vorliegenden BGB als die auf sein Vertragsverhältnis mit Groupe E Celsius für die Wärmelieferung anwendbaren Regeln anerkennt.

Diese BGB treten für alle Kunden am 01.01.2021 in Kraft. Sie heben alle früheren Versionen auf und ersetzen diese, vorbehältlich der oben genannten Frage der Dauer des Vertragsverhältnisses.

Diese BGB werden auf der Website www.groupe-e.ch auf Französisch und Deutsch publiziert. Beide Versionen sind verbindlich. Auf Anfrage erhält der Kunde ein Papierexemplar.

Groupe E Celsius AG

1. Dezember 2020